

Textl. Festsetzungen zur 1. vereinfachten Änderung des B-Plan Nr. 47 „Windfus Hochwaldstraße“ der Gemeinde Reichshof

Nr. 5.2 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:

5.2 Dächer

Zulässig sind nur Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und Pultdächer mit Dachneigungen von 25° bis 45°. Für die verschiedenen Dachflächen eines Gebäudes ist nur eine gemeinsame Dachneigung zulässig. Die Firstlänge bei einem Krüppelwalmdach muss $\geq 2/3$ der Länge der Traufe betragen. **Für maximal 25% der Grundfläche eines Wohnhauses und für Garagen und Carports sind auch Flachdächer zulässig.**

Bei den Dacheindeckungsmaterialien sind folgende Farben nach RAL-K 1 zur Originalfarbenkartedes Farbregisters RAL 840-HR des RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. zulässig: RAL 6015 (schwarzoliv), 6022 (braunoliv), 7021 (schwarzgrau), 8022 (schwarzbraun), 9004 (signalschwarz), 9005 (tiefschwarz), 9017 (verkehrsschwarz) oder diesen Farbtönen entsprechende Farben. Als Materialien sind nur Betondachsteine, Tonziegel, beide nicht hochglänzend in der v. g. Farbgebung zulässig, oder Schiefer.

Für Flachdächer sind abweichende Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

Für Dachaufbauten sind als Materialien zusätzlich auch Kupfer- und Zinkblechdeckungen zulässig. Begrünte Dächer für biologische oder energiesparende Maßnahmen sind zulässig.

Diese Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.